



Hygieneplan für Tagesgruppen auf dem Außengelände

Stand 07.08.2020

Der Verein stellt das Außengelände und die Anlagen Greten Venn in ordnungsgemäßem Zustand dem Verantwortlichen der Gruppe zur Verfügung, der vom Beginn bis zum Ende der Belegung für den sachgemäßen Umgang der Einrichtung und die Einhaltung der gültigen Hygiene- und Infektionsschutzstandards verantwortlich ist.

1. Die **gemeinsame Nutzung** des Außengeländes ist nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
2. Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in der bei Ankunft der Gruppe geltenden Fassung zu beachten. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
3. Der Verantwortliche der Gruppe hat eine **Liste aller Teilnehmer** mit allen notwendigen Kontaktdaten an den Verein zu übergeben, der die Liste vertraulich behandelt und nach 4 Wochen vernichtet. Im Rahmen der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalens ist auch das Jugendlandheim Greten Venn e.V. während der aktuellen Corona-Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung der Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 Lit. C. Abs.3 DSGVO. Die Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonenverfolgung.
4. **Die Anzahl der Personen** der Gruppe richtet sich nach den gültigen Festsetzungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens.
5. **Vor dem Betreten des Geländes ist eine Handreinigung** an der dazu eingerichteten Stelle durch Waschen mit Seife oder Handdesinfektion vorzunehmen.
6. Zur Vermeidung von zusätzlichem Müll hat jede Person bzw. jede Familie ein Handtuch für die Hände mitzubringen.
7. Die Sanitäranlage „**Waschhaus Berlin**“ ist **nur einzeln zu benutzen**. Eventuell notwendige Zwischenreinigungen der Sanitäreinrichtung werden von der Gruppe vorgenommen.
8. **Spiele und Sport** auf dem Außengelände sind nur im Rahmen der gültigen Festlegung des Landes Nordrhein-Westfalen zu lässig.
9. **Der gesamte Müll und das Leergut ist von der Gruppe ordnungsgemäß zu entsorgen**.
10. Der Verantwortliche der Gruppe bestätigt mit seiner Unterschrift der Zweitschrift die Vorgaben zu beachten.

Ort, Datum Unterschrift des verantwortlichen der Gruppe